

## **Ausschilderung des öffentlichen Parkplatzes/Tiefgarage des FC Bayern**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02313 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching am 15.11.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14265**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 19.03.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Parkplatz im südlichen Bereich des Geländes des FC Bayern München e.V. mit Hinweisschildern bereits ab dem Wettersteinplatz in südlicher Richtung und ab der Naupliastraße in nördlicher Richtung deutlich sichtbar kenntlich zu machen, um den im näheren Umfeld vorhandenen Parkdruck, insbesondere bei Veranstaltungen des FC Bayern, etwas abzumildern.

Dem Kreisverwaltungsreferat werden nahezu täglich Anträge auf Hinweisbeschilderungen aller Art herangetragen. Um eine Überbeschilderung im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden, aber auch, um Bezugsfälle weitestgehend auszuschließen – muss bei der Auswahl der Ziele ein äußerst strenger Maßstab angelegt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat orientiert sich deshalb an den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sowie an den „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen.“ (RWB 2000).

Danach ist die Verwendung von privaten Zielen in der amtlichen Wegweisung grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden nur Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie Ziele, zu denen ein besonders starker auswärtiger

Zielverkehr vorliegt (z.B. Flughafen, Bahnhof, Messe, Stadion, Gewerbegebiete, Krankenhäuser etc.). Kleinere Einrichtungen – wie im vorliegenden Fall der private Parkplatz des FC Bayern - erfüllen diese gesetzlichen Vorgaben nicht.

Zu bedenken ist auch, dass es in einer Großstadt wie München eine Vielzahl von Parkplätzen auf Privatgrund mit der Möglichkeit einer öffentlichen Nutzung gibt. Würde man eine Hinweisbeschilderung auf öffentlichem Verkehrsgrund zugestehen, wäre mit zahlreichen Bezugnahmen zu rechnen, denen aufgrund des geltenden Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls entsprochen werden müsste. Eine derartige „Aufforstung“ des in München bereits mehr als üppigen Schilderwaldes wäre mit der klaren Vorgabe der StVO nach so wenig Beschilderung wie möglich nicht mehr vereinbar.

Auf den Internetseiten des FC Bayern ist im übrigen eine vorbildliche Wegebeschreibung enthalten, so dass eine Auffindung kein Problem sein dürfte. Mit Unterstützung der heute schon in vielen Fahrzeugen enthaltenen Navigationstechnik oder durch einen schlichten Blick in den Stadtplan dürfte somit jeder die Möglichkeit haben, den Parkplatz auf kürzestem Weg zu erreichen.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats und der Polizei ist die Möglichkeit einer weiteren Hinweisbeschilderung hier nicht gegeben.

Gegen die Anbringung entsprechender Schilder auf Privatgrund hingegen erhebt das Kreisverwaltungsreferat keine Einwände. Deswegen kann der FC Bayern vom Kreisverwaltungsreferat nach entsprechendem Beschluss gebeten werden, seinen Parkplatz von Privatgrund aus deutlich als Solchen zu kennzeichnen bzw. zu beschildern, um Parkplatzsuchenden bei Veranstaltungen Parkmöglichkeiten deutlicher anzuzeigen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Hinweisbeschilderung zum Parkplatz des FC Bayern München e.V. auf öffentlichem Grund; Bitte an den FC Bayern, seinen Privatparkplatz deutlicher kenntlich zu machen - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02313 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532